

**Zeitschrift:** Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich  
**Herausgeber:** Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
**Band:** 19 (1904)  
**Heft:** 1

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.  
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint  
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts  
Einsendungen und Gelder franko  
an den  
kantonalen Lehrmittelverlag.

# Amtliches Schulblatt

## des Kantons Zürich.

XIX. Jahrgang.

Nr. 1.

1. Januar 1904.

---

Inhalt: 1. Schweizerischer Bildungskurs für Lehrer an Spezialklassen und Erziehungsanstalten für geistesschwache Kinder. — 2. Besoldung der Religionslehrer in der Stadt Zürich. — 3. Beschluß des Erziehungsrates betreffend Wettsteins Naturkundlehrmittel. — 4. Kleinere Mitteilungen. — 5. Literatur. — 6. Inserate.

---

## II. Schweizerischer Bildungskurs für Lehrer an Spezialklassen und Erziehungsanstalten für geistesschwache Kinder.

(Erziehungsratsbeschluß vom 19. Dezember 1903)

1. Der Erziehungsrat des Kantons Zürich veranstaltet im Jahre 1904 einen Bildungskurs für Lehrer an Spezialklassen und Erziehungsanstalten für geistesschwache Kinder.

2. Der Kurs beginnt mit dem Anfang des Schuljahres 1904/5 der städtischen Schulen in Zürich und dauert acht Wochen.

3. In den Kurs werden im ganzen 15—20 Teilnehmer (Lehrer und Lehrerinnen) aufgenommen, welche an Spezialklassen oder an Anstalten für schwachsinnige Kinder tätig sind oder beabsichtigen, sich der Unterweisung solcher Kinder zu widmen. Außerdem ist denjenigen Lehrkräften der Stadt Zürich, welche an Spezialklassen wirken, gestattet, am theoretischen Teile des Kurses teilzunehmen. Anmeldungen von Teilnehmern am ersten Bildungskurse für Lehrer an Spezialklassen (1899) können nur berücksichtigt werden, falls nicht

genügend Teilnehmer sich anmelden, die noch keinen Kurs durchgemacht haben.

4. Für die Aufnahme sind erforderlich:

- a) der Besitz eines kantonalen Lehrerpates,
  - b) die Absolvierung einer mindestens zweijährigen Schulpraxis,
  - c) die für die Unterweisung schwachbegabter Kinder notwendigen Qualifikationen, bestätigt durch ein Empfehlungsschreiben der Schulbehörde des letzten Wirkungskreises.

5. Die Anmeldung zum Besuche des Kurses geschieht bis zum 15. Februar 1904 bei der Erziehungsdirektion des betreffenden Kantons, welche letztere die Namen derjenigen Lehrer, die sie zur Teilnahme empfiehlt, der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich bis Ende Februar 1904 einberichtet.

6. An die Kosten leisten die Stadt Zürich und die Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft Beiträge je bis auf Fr. 900; den Rest übernimmt die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich. Die letztere gewährt überdies denjenigen zürcherischen Teilnehmern, die nicht in der Stadt Zürich wohnhaft sind, Beiträge bis auf Fr. 200, in der Meinung, daß die Leistungen des Staates denjenigen der Stadt Zürich wie der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft entsprechen.

7. Das Unterrichtsprogramm umfaßt:

- a) Anatomie und Physiologie des Nervensystems; Hirnpathologie mit besonderer Berücksichtigung der Idiotie, mit Krankenvorstellung und Demonstrationen von Präparaten: Herr Dr. Ulrich (zirka 40—45 Stunden).
- b) Lautphysiologie etc.; Wesen und Geschichte des Taubstummen- und Blindenunterrichtes: Herr Direktor G. Kull (6 Stunden).
- c) Wesen der Sprachgebrechen und ihre Behandlung mit besonderer Berücksichtigung des Stotterns und Stammelns, durchgeführt in 2 kurzen Heilkursen: Herren Spezialklassenlehrer Graf und Beglinger (14 Stunden).
- d) Methodische Besprechungen: Lehrplan der Spezialklassen; einzelne Schulfächer: Verschiedene Lehrkräfte der Spezialklassen Zürichs (12 Stunden).

- e) Gymnastische Übungen mit schwachsinnigen Kindern: Herr Direktor K. Kölle, Regensburg (6 Stunden).
- f) Einzelne Vorträge über verschiedene Themata betreffend das Leben und die Erziehung anormaler Kinder (Kinderfehler, Organisation der Spezialklassen und Anstalten, psychopatische Minderwertigkeiten etc.): Lehrkräfte der Spezialklassen (9 Stunden).
- g) Experimentelle Vorführungen aus dem Gebiete der Psychologie: Herr Dr. Meßmer (6 Stunden).
- h) Handarbeit, theoretische und praktische Einführung in die verschiedenen Zweige des Handarbeitsunterrichtes bei schwachen Kindern: Herr Beglinger, Herr Wiesendanger und Fräulein Zollinger (12—15 Stunden).
- i) Skizzierendes Zeichnen: Herr Zeichenlehrer Segenreich (12 bis 15 Stunden).
- k) Praxis in den Spezialklassen von Zürich, Taubstummenanstalt Zürich, Anstalt Regensburg, Anstalt Hottingen: zirka 7 Wochen, je vormittags.
- l) Besuche in andern Spezial- und Hilfsklassen, Anstalten etc.: zirka 1 Woche.

8. Die Praxis in den Spezialklassen wird auf die Vormittage verlegt; die Teilnehmer nehmen gruppenweise am Unterrichte in einzelnen Spezialklassen und Spezialanstalten teil und versuchen sich dabei selbst in der Erteilung des Unterrichtes. Der theoretische Teil des Kurses (Vorträge und Übungen) wird auf den Nachmittag verlegt.

9. Die Teilnehmer erhalten am Schluß einen Ausweis über den Besuch des Kurses.

10. Mit der Beaufsichtigung und Durchführung des Kurses wird eine Spezialkommission betraut, bestehend aus den Herren:

Fr. Fritschi, Erziehungsrat, Präsident	}	Vertreter des Erziehungsrates
Fr. Zollinger, Erziehungssekretär		
B. Fritschi, Schulvorstand	}	Vertreter der Stadt Zürich.
H. Graf, Lehrer		
J. Jauch, Lehrer		

Dr. Paul Hirzel, Vertreter der Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft.

Dr. med. Ulrich, Arzt in der Anstalt für Epileptische, Zürich.  
Kölle, Direktor der Anstalt Regensburg.

Kull, Direktor der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich.

Zürich, 19. Dezember 1903.

Vor dem Erziehungsrate:

Der Sekretär: *Zollinger*.

## **Besoldung der Religionslehrer in der Stadt Zürich.**

(Erziehungsratsbeschluß vom 11. November 1903.)

A. Mit Eingabe vom 17. September ersucht der Schulvorstand der Stadt Zürich um die Ansicht der kantonalen Behörden in der vom Großen Stadtrate der Stadt Zürich aufgeworfenen Frage, ob die zurzeit bestehende Honorierung des nach dem Gesetze von stadtzürcherischen Geistlichen zu erteilenden Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre an der VII. und VIII. Klasse der Primarschule mit den Vorschriften des neuen Volksschulgesetzes (§ 27) sich im Einklang befinde oder nicht. Der Schulvorstand glaubt, die Frage bejahen zu müssen und zwar sowohl im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften als auch gestützt auf die Bestimmungen der städtischen Gemeindeordnung und auf die faktischen Verhältnisse in der Stadt.

B. Auf das Ansuchen der Erziehungsdirektion hat sich der Kirchenrat mit der Frage befaßt und ist dabei laut Zusage vom 19. Oktober 1903 zu folgendem Resultate gekommen:

„Es sind auseinander zu halten die gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen und ihre Anwendung auf die besonderen Verhältnisse der Stadt Zürich. Nach diesen beiden Richtungen scheint uns folgendes in Betracht zu fallen:

1. In der Regel wird der genannte Unterricht durch den Geistlichen der Kirchengemeinde erteilt (Volksschulgesetz, § 27, Absatz 1). Ausnahmsweise kann er gegen Entschädigung einem andern Geistlichen oder einem Lehrer übertragen werden (daselbst Abs. 3).

Daraus ziehen wir den Schluß:

Grundsätzlich sind auch die Geistlichen der Stadt Zürich zur Erteilung jenes Unterrichtes innerhalb des Gebietes ihrer Kirchgemeinde verpflichtet und haben auf eine Entschädigung hiefür keinen Anspruch. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die innert der Grenzen der Kirchgemeinde befindlichen Schulhäuser; ob die Kinder, welche diesen Schulhäusern zugeteilt sind, auch auf dem Boden der betreffenden Kirchgemeinde wohnen, fällt nicht in Betracht.

2. Ist eine Anordnung im Sinne von § 27, Absatz 1 und 2 nicht möglich, oder würde damit einem Geistlichen eine ungebührliche Last zugemutet, so ist nach Absatz 3 zu verfahren, also eine Entschädigung für anderweitig zugezogene Lehrkräfte zu gewähren.

3. Selbstverständlich ist eine besondere Entschädigung an diejenigen Geistlichen, welche nur eine pflichtgemäße Stundenzahl übernehmen, gesetzlich nicht unzulässig, und wenn Art. 168 der Gemeindeordnung eine Besoldung aller Fachlehrer der Volksschule vorsieht, so kann daraus geschlossen werden, daß auch den genannten Geistlichen eine solche zu gewähren sei; dagegen scheint uns dieser Schluß nicht zwingend zu sein.

4. Wir sind der Ansicht, daß unter § 57 e des Kirchengesetzes auch die Bestimmungen von § 27 des Volksschulgesetzes mit zu verstehen seien.

5. Wo außerordentliche Verhältnisse bestehen, die im Gesetze nicht vorgesehen sind, muß nach Billigkeit und in Analogie der bestehenden Vorschriften verfahren werden. Daß in der Stadt Zürich dies nötig sein wird, steht außer Frage. Der Pfarrer der Fraumünstergemeinde z. B., auf deren Boden kein Schulhaus steht, wird nicht gezwungen werden können, in einer andern Kirchgemeinde Unterricht zu erteilen, während den 6 Geistlichen des Kreises III vielleicht nicht zuzumuten ist, alle auf die dortigen Schulhäuser kommenden Stunden in Klasse VII und VIII zu übernehmen.

6. Auf die Sekundarschule ist bei diesen Erörterungen kein Bezug zu nehmen, da auch in ländlichen Kreisen die Wahl des Religionslehrers dieser Schule, und zwar nicht mit Beschränkung auf die Geistlichen der dem Sekundarschul-

kreise angehörigen Kirchgemeinden, eine völlig freie ist, auch für keinen Geistlichen zur Übernahme desselben eine gesetzliche Verpflichtung besteht, und die Wahl wie die Entschädigung Sache der Sekundarschulbehörden ist.

Wir halten nun dafür, daß es Aufgabe der städtischen Behörden sei, innerhalb der durch Ziffer 1—6 bezeichneten Grenzen ihre Beschlüsse zu fassen. Sollten hierüber Beschwerden oder Differenzen sich ergeben, so wären sie auf dem Rekurswege zu erledigen“.

C. Der Erziehungsrat zieht in Betracht:

a) Durch § 27 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juli 1899) ist bestimmt:

„Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird im 7. und 8. Schuljahre in der Regel durch den Geistlichen der betreffenden Kirchgemeinde erteilt.

Wenn eine Kirchgemeinde mehrere Schulen umfaßt, so kann der Unterricht auf verschiedene Wochentage verlegt, oder es können die Schüler von nicht zu entfernt auseinander liegenden Schulen zusammengezogen werden.

Wo wegen der Zahl der Schulen diese Anordnung nicht möglich ist, kann dieser Unterricht gegen angemessene Entschädigung von dem Geistlichen einer benachbarten Gemeinde oder einem Lehrer erteilt werden. Derartige Schlußnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Durch Zusammenziehung mehrerer Schulen zu gemeinsamem Unterrichte darf die übrige Unterrichtszeit nicht verkürzt werden.“

b) In § 57, lit. e des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche (vom 26. Oktober 1902) ist festgesetzt, daß den Geistlichen außer den ihnen durch das Kirchengesetz und die Kirchenordnung zugewiesenen Funktionen auch diejenigen Funktionen obliegen, die ihnen weiter „durch die Gesetzgebung zugewiesen werden.“

c) Dem Standpunkte des Kirchenrates, daß gemäß § 57 lit. e des Kirchengesetzes in den Funktionen des Geistlichen die Erteilung des Religionsunterrichtes an der VII. und VIII. Primarklasse nach § 27, Absatz 1 des Volksschulgesetzes inbegriffen sei, muß zugestimmt werden in dem Sinne, daß die Verpflichtung sich auf diejenigen Schüler und

Klassen beziehungsweise Schulhäuser beschränke, welche der Pfarrgemeinde des betreffenden Geistlichen angehören. Wenn aber ein Geistlicher Schüler und Klassen zu unterrichten hat, die nicht seiner Kirchengemeinde angehören, ist zweifelsohne nach § 27, Absatz 3 des Volksschulgesetzes per Analogie „eine angemessene Entschädigung“ auszurichten.

Die Sekundarschule fällt hier, wie der Kirchenrat ganz richtig hervorhebt, außer Betracht. Wenn auch im Unterschied zu § 110 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 in § 70 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 von einer Honorierung der Religionslehrer der Sekundarschule nichts bestimmt ist, so besteht zwischen den §§ 27 und 70 des Volksschulgesetzes doch der wesentliche Unterschied, daß der erstere den Religionsunterricht im VII. und VIII. Schuljahre „in der Regel durch den Geistlichen der betreffenden Kirchengemeinde“ erteilen läßt, während der letztere ausdrücklich von einer Übertragung an „ein Mitglied der zürcherischen Geistlichkeit“ spricht, also der Sekundarschulpflege die Wahl frei läßt. Ist aber in der Sekundarschule die Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes für den Ortsgeistlichen ausgeschlossen, so muß die Übernahme wie bisher die Ausrichtung einer entsprechenden Entschädigung bedingen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Von den vorstehenden Ausführungen, aus welchen sich ergibt, daß nach der Anschauung des Kirchenrates sowohl als des Erziehungsrates für die Geistlichen der Stadt Zürich eine beschränkte Verpflichtung zur honorarfreien Erteilung des Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre in der VII. und VIII. Klasse der Primarschule besteht, die Ordnung der Angelegenheit unter Berücksichtigung der faktischen Verhältnisse aber in die Befugnis der städtischen Behörde fällt, wird dem Schulvorstande der Stadt Zürich Kenntnis gegeben.

Zürich, 11. November 1903.

Vor dem Erziehungsrate,  
Der Sekretär: *Zollinger*.

## Beschuß des Erziehungsrates betreffend Wettsteins Naturkundlehrmittel.

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme der gestützt auf die Gutachten der Schulkapitel von der Konferenz der Kapitelsabgeordneten gestellten Anträge,

beschließt:

I. Von der Neubearbeitung von H. Wettsteins Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde (VII. Auflage) wird nach Verbrauch der ersten Auflage ein Neudruck veranstaltet unter Berücksichtigung der nachfolgenden, von der Konferenz der Kapitelsabgeordneten geäußerten Wünsche:

1. Außer einzelnen mehr redaktionellen Verbesserungen sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) In der Botanik sind die Abschnitte: „Rückblick über den äußern Bau der Pflanze“ (31) und „Systematischer Rückblick“ (32) zu streichen.

Der Abschnitt: „Die chemischen Hauptbestandteile der Pflanze“ ist der Chemie zuzuweisen.

Dafür ist über die wichtigsten ausländischen Kulturpflanzen ein kleiner Abschnitt einzufügen.

b) In der Zoologie ist der Lehrstoff um zirka einen Drittel des gegenwärtigen Umfanges zu kürzen.

c) Ebenso ist der Umfang des Stoffes in der Chemie zu kürzen in der Meinung jedoch, daß dabei nicht die Behandlung der einzelnen Stoffe eine Kürzung erfahre.

2. Die nach Disp. 1 zu treffenden Änderungen sind so vorzunehmen, daß die neue Auflage ohne Schwierigkeiten neben der alten gebraucht werden kann.

3. Die Bearbeiter des Lehrmittels:

Botanik, Anthropologie, Chemie und Erdgeschichte: Herr Rektor Dr. R. Keller in Winterthur,

Zoologie: Herr Seminarlehrer G. Stucki in Bern,

Physik: Herr Sekundarlehrer Th. Gubler, Andelfingen,

erhalten den Auftrag, bis Mitte Februar 1904 ihre Vorschläge hinsichtlich der gewünschten Änderungen und all-

fälliger weiterer Verbesserungen einzureichen; mit Bezug auf die Zoologie wird die Aufstellung eines Programmes gewärtigt unter besonderer Beachtung von Disp. 2.

Zürich, 19. Dezember 1903.

Vor dem Erziehungsrate,

Der Sekretär: *Zollinger*.

## Kleinere Mitteilungen.

### I. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel. Veränderungen im Lehrpersonal.

#### A. Primarschule.

##### Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich I	Muggli, Heinrich, von Zürich	1841	1860—1893	10. Dez. 1903

Rücktritt von der Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste auf Schluß des Schuljahres 1903/4:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Im Schuldienste von
Zürich	Zürich V	Girsberger, Johannes <sup>1)</sup>	Zürich	1853—1903
Zürich	Örlikon	Eisen, Klara <sup>2)</sup>	Winterthur	1897—1903

##### Errichtung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Zürich	Zollikon	Hafner, Felix	Krankheit	3. Dez. 1903	Angst, Hedwig, von Zollikon

##### Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich IV	Hintermeister, J. J.	5. Dez. 1903	Weber, Anna, von Pfungen
"	" III	Heß, Albert	3. „ 1903	Angst, Hedwig, von Zollikon
Winterthur	Bühl-Turbenthal	Nötzli, Johannes	12. „ 1903	Vogel, Elise, von Zürich

#### B. Sekundarschule.

##### Einrichtung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Zürich	Zürich V	Weber, Gustav	Urlaub	4.-21. Jan. 1903	Fritschi, Friedr. v. Zürich

<sup>1)</sup> Unter Gewährung eines Ruhegehaltes.

<sup>2)</sup> Infolge Verhehlung.

### Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Winterthur	Elgg	Egli, Jean	6. Dez. 1903	Hug, Jakob, von Marthalen

### C. Arbeitsschule.

#### Wahlen:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Gewählten
Winterthur	Ohringen-Seuzach	Peter, Lisette, v. Hünikon-Neftenbach
„	Veltheim (Sek.)	Bleuler, Karoline, von Winterthur

#### Verweserin mit Amtsantritt auf 19. Oktober 1903:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Verweserin
Bülach	Zweidlen-Aarüti	Baltensperger, Anna, von Brütten

### Errichtung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Ursache	Beginn	Vikarin
Zürich	Zürich I	Muggli, Anna	Krankheit i. d. Familie	14. Dez. 1903	Heer, Klara, von Hirzel

## 2. An die Bezirksschulpflegen.

**Primarschule.** Schulgemeinde. Der Hof Weißental (Fabriketablissement und Kosthäuser) wird auf 1. Januar 1904 definitiv vom Schulverbande Kyburg abgelöst und demjenigen von Weißlingen zugeteilt. (Reg.-Rats-Beschluß vom 3. Dezember 1903.)

**Verweserei.** Die Fortdauer der Verweserei an der Primarschule Höri (untere Abteilung) bis Mai 1905 wird bewilligt.

**Entlassung.** Gottfried Bucher, geb. 1858, gewesener Lehrer in Gibswil-Fischenthal, welcher wegen Sittlichkeitsvergehen von der III. Appellationskammer des Obergerichtes zu 1½ Jahren Arbeitshaus verurteilt worden ist, wird aus der Liste der zürcherischen Lehrerschaft gestrichen (Erziehungsratsbeschuß vom 19. Dezember 1903).

**Trennungsmodus.** Dem Vorschlage der Schulpflege Buch a./I. betreffend die Klassentrennung an der Primarschule (ein Lehrer Klasse I—IV, ein Lehrer Klasse V—VIII) wird die Genehmigung erteilt.

**Sekundarschule.** Neuer Sekundarschulkreis. Der Primarschulkreis Feuerthalen-Langwiesen wird auf 1. Mai

1905 unter Abtrennung vom Sekundarschulkreis Uhwiesen zu einem eigenen Sekundarschulkreise erhoben (Regierungsrats-Beschluß vom 26. November 1903).

**Neue Lehrstelle.** Die Errichtung einer neuen (5.) Lehrstelle an der Sekundarschule Wädenswil-Schönenberg auf Beginn des Schuljahres 1904/5 wird genehmigt.

**Privatschulen.** Bewilligung der Errichtung einer Kleinkinderschule durch die katholische Pfarrei Örlikon. (Erziehungsratsbeschuß vom 19. Dezember 1903).

### **3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.**

**Hochschule.** Hinschied. a. Professor Dr. Fr. Goll von Zürich, gestorben den 12. November 1903.

**Lehrauftrag, Umschreibung.** Der Lehrauftrag von Professor Dr. Hans Schinz wird auf Beginn des Sommersemesters 1904 umschrieben wie folgt:

Botanik (innere Morphologie, Biologie, Systematik der Kryptogamen und der Phanerogamen) für medizinische Propädeutiker; Systematik, Pflanzengeographie und Pflanzen-geschichte. (Beschuß des Regierungsrates vom 3. Dezember 1903).

Die Vorlesungen in Literaturgeschichte für Kandidaten des Sekundarlehrantes werden auf Beginn des Sommersemesters 1904 innerhalb der bisherigen Stundenverpflichtungen Professor Dr. J. Stiefel übertragen (Erziehungsratsbeschuß vom 25. November 1903).

**Urlaub:** Professor Dr. Hirzel für den Rest des laufenden Wintersemesters infolge Krankheit (Stellvertreter: Professor Dr. Zschokke, Professor Dr. Zangger und Assistent Ackermann; Privatdozenten: Dr. Joh. Häne für das Wintersemester 1903/4 und Dr. Leo Bloch bis zum Schlusse des Sommersemesters 1904.

**Diplomprüfung:** Ingebrechtsen, Kristian, von Bergen (Norwegen) in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

**Aufnahme von Studierenden.** § 3 des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an die Hochschule (vom 17. Februar 1900) erhält die Deutung, daß

als Handelsschulen mit notorisch gleichem Rang wie die kantonale Handelsschule in Zürich alle diejenigen schweizerischen Handelsschulen gelten, welche vom Bunde subventioniert werden. Aspiranten, welche das Reifezeugnis einer dieser Handelsschulen erlangt und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, werden demnach an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich immatrikuliert. (Erziehungsratsbeschuß vom 19. Dezember 1903).

**Aufnahmereglement.** § 8 des Reglements betreffend die Aufnahme von Studierenden an die Hochschule in Zürich (vom 17. Februar 1900) wird auf alle Schweizerbürger ausgedehnt.

**Assistenten.** Als II. Assistent am Laboratorium für systematische Botanik mit Amtsantritt auf 1. Januar 1904 wird ernannt: Mario Jäggli von Winterthur.

**Technikum.** Erneuerungswahlen: Professor Louis Calame von Basel, Lehrer für kunstgewerbliches Zeichnen und Stillehre und Professor A. Späti von Bellach, Lehrer für Französisch und Italienisch, auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren, vom 15. Oktober 1903 an gerechnet. (Beschuß des Regierungsrates vom 25. November 1903).

#### 4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

**Sekundarschule.** Von der Herausgabe einer neuen Auflage von Wettsteins Tabellenwerk für den naturkundlichen Unterricht wird abgesehen; der Erziehungsrat behält sich vor, den Schulen für diesen Unterricht geeignete Veranschaulichungsmittel zur Anschaffung zu empfehlen.

**Primar- und Sekundarschule.** **Examenaufgaben:** Die Kommission für die Vorberatung der Examenaufgaben pro 1904 wurde vom Erziehungsrate bestellt wie folgt:

E. Körner, Vizepräsident der Bezirksschulpflege Uster, Präsident \*); Dr. Joh. Meierhofer, Primarlehrer, Zürich III; G. Bader, Primarlehrer, Wettswil \*); F. Haller, Primarlehrer, Russikon \*); R. Russenberger, Sekundarlehrer, Zürich III;

\*) Bisherige Mitglieder der Kommission.

K. Keller, Sekundarlehrer, Winterthur; Bertha Rüegg, Lehrerin, Kirchuster.

**Primarschule.** Staatliche Besoldungszulagen. Die Behandlung der Gesuche um Verabreichung von staatlichen Besoldungszulagen an Primarlehrer im Sinne von § 76 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 wird bis nach dem Volkssentscheide über das Besoldungsgesetz der Volksschullehrer, beziehungsweise bis zum Beginn des nächsten Schuljahres verschoben. (Regierungsratsbeschluß vom 3. Dezember 1903.)

**Lehrerverein.** Dem Lehrerengesangverein Dielsdorf wird für das Jahr 1904 ein Staatsbeitrag von Fr. 120 zugesprochen.

**Fortbildungsschule.** Neu- und Wiedereröffnung. Nachfolgenden neu errichteten Fortbildungsschulen wird teilweise unter Vorbehalt die Genehmigung erteilt, und es werden dieselben damit als subventionsberechtigt erklärt:

a) Für Knaben.

Bezirk	Gemeinde	Zahl d. Schüler	wöchentliche Stundenzahl	Unterrichtszeit	Fächer
Horgen	Ort-Wädenswil	10	4 <sup>1/2</sup>	{ <sup>1/2</sup> 7—9 7—9} abends	D R G V

b) Für Mädchen.

Zürich	Zollikon	18	4	7—9 abends	Fl, Wn
Winterthur	Dättlikon	21	4	7—9 abends	Fl, Wn
	Zünikon	10	5	{ 1—4 nachm. 7—9 abends }	Fl, Wn
Andelfingen	Berg a./I.	15	4	8—12 vorm.	Fl, Wn
	Buch a./I.	13	6	{ 8—12 vorm. 7—9 abends }	Fl, Wn
	Thalheim a./Th.	10	6	{ 8—10 vorm. 1—5 nachm. }	Fl, Wn
Bülach	Nürens Dorf	12	4	7—9 abends	Fl, Wn, Hy
Dielsdorf	Regensdorf	17	8	1—5 nachm.	Fl, Wn, H

Abkürzungen: D = Deutsch. R = Rechnen. G = Geometrie. V = Verfassungskunde. H = Haushaltungskunde. Hy = Gesundheitslehre. Fl = Flecken. Wn = Weißnähen.

Von dem Fortbestande, beziehungsweise von der Wiedereröffnung nachbezeichneter, früher genehmigter Fortbildungsschulen wird Notiz genommen:

a) Für Knaben: Höngg, Uitikon — Obfelden, Ottenbach — Kilchberg, Langnau, Schönenberg, Wädenswil (Waisenhaus) — Ütikon — Adetswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Goßau, Grüningen, Hinwil, Kempten, Ottikon, Riedt — Brüttisellen, Egg, Mönchaltorf, Wangen — Fehraltorf, Hittnau, Russikon — Altikon, Brütten, Dättlikon, Dickbuch, Dinhard, Elsau, Hettlingen, Neftenbach, Oberwinterthur, Ohringen, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Schneit, Seen, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Wülflingen — Andelfingen, Benken, Buch a. I., Flaach, Henggart, Ossingen, Oberstammheim, Truttikon, Trüllikon, Unterstammheim — Eglisau, Glattfelden, Hochfelden, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Oberembrach, Rorbas, Unterembrach, Unterwagenburg, Winkel — Oberweningen, Weiach.

b) Für Mädchen: Höngg — Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Stallikon-Dägerst — Adliswil, Langnau, Richterswil, Thalwil, Wädenswil — Erlenbach, Küssnacht, Meilen, Stäfa, Ütikon — Bäretswil, Hinwil, Rüti, Wald — Brüttisellen, Dübendorf, Egg, Uster, Volketswil, Wangen — Fehraltorf, Hittnau, Illnau, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenbergl, Wila, Wildberg-Schalchen — Altikon, Brütten, Dägerlen, Dickbuch, Dinhard-Eschlikon, Eidberg, Elgg, Ellikon a. d. Th., Elsau, Hettlingen, Hofstetten, Hutziikon, Iberg, Neftenbach, Oberwinterthur (Oberwinterthur, Hegi und Stadel), Ohringen, Pfungen, Schlatt-Waltenstein, Schneit, Schottikon, Seen-Sennhof, Seuzach, Töb, Turbenthal, Veltheim, Wiesendangen, Winterthur, Wülflingen — Andelfingen, Benken, Flaach - Volken, Guntalingen, Henggart, Oberstammheim, Ossingen, Truttikon, Trüllikon, Unterstammheim — Bassersdorf, Bülach, Eglisau, Freiensteiu, Geerlisberg, Glattfelden - Zweidlen, Hüntwangen, Kloten, Oberembrach, Rafz, Unterembrach, Wasterkingen, Wil — Niederhasli, Rüm-lang, Weiach.

**Hochschule.** Staatsbeitrag. Der Universitätsturnverein erhält für das Jahr 1903 einen Staatsbeitrag von Fr. 300.

**Technikum.** Regulativ betreffend die Fähigkeitsprüfungen. § 6 Abs. 2 des Regulativs betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur vom 14. August 1901 wird im Sinne der Erhöhung der Prüfungsgebühren abgeändert; es haben zu entrichten: Schweizerbürger Fr. 10, Ausländer Fr. 20.

**Stipendien.** 84 Schülern des Technikums (76 Kantons- und 8 Nichtkantonsbürger) werden für das Wintersemester 1903/4 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 4930 verabreicht; zudem erhalten dieselben sowie weitere 29 Schüler (11 Kantons- und 18 Nichtkantonsbürger) Freiplätze, 11 Hospitanten und Schülern der Metallarbeiterschule wird das Stundengeld im Gesamtbetrage von Fr. 142 erlassen. Die Stipendiangesuche von 7 Schülern werden abgewiesen.

An 19 Schüler der Schule für Eisenbahnbeamte werden von der Kreisdirektion III der schweizerischen Bundesbahnen für das Schuljahr 1903/4 Stipendien im Betrage von Fr. 1150 ausgerichtet.

**Verschiedenes.** **Staatsbeiträge.** Die naturforschende Gesellschaft Winterthur erhält an die Kosten der Veranstaltung des im Jahre 1904 in Winterthur stattfindenden schweizerischen Naturforschertages einen Staatsbeitrag von Fr. 500; der gleiche Betrag wird der geographisch-ethnographischen Gesellschaft Zürich für das Jahr 1903 ausgerichtet.

**Stipendienrückzahlung.** Die Erziehungsdirektion verdankt die Rückzahlung von Stipendien seitens zweier ehemaliger Schüler der zürcherischen Kantonallehranstalten und zwar Fr. 500 von einem ehemaligen Studierenden der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule und Fr. 1400 von einem frühern Zögling des Seminars Küsnacht, für welchen letztern Betrag der Spender bestimmt hat, daß Fr. 1000 dem Schulreisefond der Kantonsschule und Fr. 400 dem Fond für ein Zentralbibliothekgebäude zugewandt werden sollen.

## Literatur.

---

Baur, Dr. Alfr.: Die Hygiene des kranken Schulkindes. Für Schulvorstände, Lehrer und Schulbibliotheken. Mit 275 Abbildungen. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1903. 685 pag. Fr. 18.90.

Ein sehr gutes Buch, das in keiner Kapitelsbibliothek fehlen sollte.

Bretscher, Dr. Konrad: Anleitung zum Bestimmen der Wirbeltiere Mitteleuropas. Vorwort von Prof. Dr. A. Lang. Mit 71 Figuren. Zürich, Albert Raustein 1904. 136 pag. Geb. Fr. 3.80.

Für Freunde des Studiums zoologischer Wissenschaften!

Schönichen, Dr.: Die Abstammungslehre im Unterrichte der Schule. Leipzig, Teubner 1903. 46 pag. Fr. 1.65.

Eine sehr empfehlenswerte Schrift, welche die Behandlung der Abstammungslehre im Unterrichte der höheren Mittelschule befürwortet.

R. K.

Stier, R. Schulrat: Schnorr von Carolsfelds Biblische Bilder zum alten und neuen Testament. Mit begleitendem Bibeltexte und einem Vorworte. Berlin, Hermann Hillger, 1903. 277 pag. Fr. 1.65.

Walker, Dr. Walter: Die neuesten Bestrebungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Erziehung der Schwachen. Solothurn, Zepfelsche Buchdruckerei 1903.

238 pag. Fr. 2.

Weltall und Menschheit. Geschichte der Erforschung der Natur und der Verwertung der Naturkräfte im Dienste der Menschheit von Hans Krämer in Verbindung mit hervorragenden Fachmännern. Mit za 2000 Illustrationen, sowie zahlreichen farbigen Kunstblättern, Facsimile-Beilagen u. s. w. Extrabeigaben in neuem System der Darstellung. Berlin, Bong & Co. Lief. 44—46 zu Fr. —. 80.

### Schriften über den Zeichnenunterricht:

Kuhlmann, Fritz: Bausteine zu neuen Wegen des Zeichenunterrichtes. Heft I: Das Pinselzeichnen. Mit 14 teils farbigen Tafeln. Fr. 2. —.

Heft II: Das Gedächtniszeichnen. Mit 4 Seiten Abbildungen. Fr. 1.35. Verlag von A. Müller-Fröbelhaus, Dresden.

Hoffmann, C.: Zeichen-Kunst. Lehrreiche Vorlagen zum Abzeichnen. I. Serie: Kinderzeichnen. Heft 1—5. Preis Fr. 1. 35 das Heft. Ravensburg, Otto Maier.

Lips, K.: Die Kunst des Freihandzeichnens. II. Methodik des Zeichnens in der Elementarschule.

Heft A.: Die Grundbegriffe, erläutert und mit einem vollständigen Lehrgang, illustriert in 16 Tafeln. Preis Fr. 1. 50.

Heft B.: Über das relative Messen. Anschauung von Quadrat und Rechteck. 16 Tafeln mit 129 Kompositionen nebst einer Erklärung. Preis Fr. 1. 50.

Zürich, Art. Institut Orell Füßli.

H. St.

### **Für den hauswirtschaftlichen Unterricht:**

Weitzel, Viktor, Vorsteher der Haushaltungsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule zu Laupen: Lehr- und Handbuch der gesamten einfach bürgerlichen und ländlichen Hauswirtschaft.

Der Hausfrau zur Anregung, der heranwachsenden Tochter zur Belehrung, den Haushaltungsschulen und Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend als Lehrbuch. Ulm, J. Ebner 1901.

Springer, Dr. Wilhelm, Schulrat in Bonn: Nahrungsmitteltafel für Schulen und Haushaltungsschulen nebst kurzen Erläuterungen. Leipzig und Berlin, Theod. Hofmann 1903. H. G.

### **Für Volksbibliotheken:**

Asmussen, G.: Eine Idee: Erzählung. Basel, Friedrich Reinhardt. 243 pag. Fr. 3. 75.

Der deutsche Spielmann. Eine Auswahl aus dem Schatze deutscher Dichtung für Jugend und Volk, herausgegeben von Ernst Weber. Bd. 4: Hochland, illustriert von Franz Hoch; Bd. 5: Meer, illustriert von J. V. Cissarz; Bd. 6: Helden, illustriert v. W. Weingärtner; Bd. 7: Schalk, illustriert v. Julius Diez. Verlag des deutschen Spielmanns Georg D. W. Callwey und Karl Haushalter G. m. b. H. in München. Preis des Bändchens in sehr vornehmer Ausstattung Fr. 1. 35. (Auch für Jugendbibliotheken sehr wohl geeignet.)

Berichtigung. Der Verfasser des in Nr. 12 des „Amtlichen Schulblattes“ angeführten Buches: „Ferien“ heißt Hans Zahler.

## Inserate.

### An die Vorstände der Schulkapitel.

Die Vorstände der Schulkapitel werden ersucht, den Jahresbericht im Sinne von § 12 des Reglements für Schulkapitel und Synode (vom 23. Mai 1895) unter Zugrundelegung des im zit. Reglemente geforderten Schemas bis Ende Januar 1904 der Erziehungsdirektion einzusenden (Folioformat!).

Zürich, den 23. Dezember 1903.

*Die Erziehungsdirektion.*

### Universität Zürich.

Es werden hiermit aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen:

- Herr stud. phil. Wolf Benjaminowitsch von Kischineff, Rußland.  
 „ „ „ Abram Chasanowitsch von Grodno, Rußland.  
 Frl. „ „ Frances Collie von Liverpool, England.  
 Frl. „ „ Karin d'Etholén von Helsingfors, Finland.  
 Herr „ „ Paul Feibelman von Kaiserslautern.  
 Frl. „ med. Haia Feldmann von Tocsani, Rumänien.  
 Frl. „ phil. Bertha Goldberg von Wilkowischky, Rußland.  
 Herr „ vet.-med. François Greten von Reckingen, Luxemburg.  
 „ „ med. Peter Kolesnikoff von Poltawa, Rußland.  
 „ „ jur. Dr. phil. David Koigen von Starokonstantinow, Rußland.  
 „ „ phil. Michael Krupennikow von Riga.  
 „ „ „ Boris Maitoff von Moskau.  
 „ „ med. Alois Michel von Olten.  
 Frl „ „ Fanny Moschkewitsch von Elisabethgrad, Rußland.  
 „ „ phil. Bertha Reed von Dekatur, U. S. A.  
 „ „ med. Sonja Rosenfeld von St. Petersburg.  
 Herr „ phil. Janka Sapira von Trumas, Rumänien.  
 Frl. „ med. Elisabeth Sjewernaja von Tula.  
 Herr „ phil. Eduard Shubik von Libau, Rußland.  
 „ „ jur. Wladislaus Sommerfeld von Moskau.  
 „ „ phil. Karl Taudien von Memel, Preußen.

Dieselben sind dem Vernehmen nach entweder von hier abgereist, ohne sich gemäß § 41 der Statuten für die Studierenden abzumelden, oder haben trotz erfolgter Zitation vor den Unterzeichneten die Kollegien-gelder nicht bezahlt.

Zürich, den 1. Dezember 1903.

Der Rektor: *Georg Cohn.*

## Universität Zürich,

Das Verzeichnis der Behörden, Lehrer und Studierenden für das laufende Wintersemester kann für 30 Cts. bezogen werden von der  
*Kanzlei der Universität im Rechberg.*

---

### Ausschreibung einer Sekundarlehrstelle.

An der Sekundarschule K ü s n a c h t ist infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers auf Beginn des Schuljahres 1904/5 eine der drei Lehrstellen zu besetzen. Außer in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Geographie muß namentlich in Physik und (eventuell) in Englisch unterrichtet werden. Die freiwillige Zulage beträgt im Anfang Franken 600, 700 nach vier und 800 nach acht Dienstjahren in der Gemeinde. Entschädigung für Wohnung, Holz und Pflanzland Franken 900, Besoldung für Englisch Franken 200.

Den Anmeldungen, die bis zum 10. Januar 1904 an den Präsidenten der unterzeichneten Behörde, Herrn Seminarlehrer Dr. Flach, einzureichen sind, müssen beigelegt werden: 1 Das zürcherische Primar- und Sekundarlehrerpatent; 2. eine Darstellung des Studiengangs und der bisherigen Lehrtätigkeit; 3. ein Stundenplan des laufenden Winterhalbjahres.

K ü s n a c h t, den 21. Dezember 1903.

*Die Sekundarschulpflege.*

---

### Stadtschule Zürich.

Ausschreibung einer Lehrerstelle an den Spezialklassen.

Eine durch Rücktritt frei werdende Lehrstelle an den Spezialklassen des Kreises IV wird auf Beginn des Schuljahres 1904,5 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Anmeldungen sind bis zum 4. Januar 1904 dem Präsidenten der Kreisschulpflege IV, Herrn Dr. med. J. Anderhub, Gemenstraße 9, einzureichen.

Für die Anmeldung ist ein Formular zu benützen, das auf der Kanzlei des Schulwesens bezogen werden kann. Ferner sind den Bewerbungen beizulegen:

1. Die Abgangszeugnisse aus dem Lehrerseminar;
2. das zürcherische Wahlfähigkeitszeugnis mit den Resultaten der Fähigkeitsprüfung;
3. eine Darstellung des Studienganges und der bisherigen Lehrtätigkeit;
4. Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit;
5. der Stundenplan des laufenden Winterhalbjahres.

Zürich, den 29. Dezember 1903.

*Die Schulkanzlei.*

### Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1904/5 ist an der Primarschule Örlikon eine Lehrstelle definitiv zu besetzen. Bewerber, auch Lehrerinnen, wollen ihre Anmeldungen, Zeugnisse und Stundenplan bis am 4. Januar 1904 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn J. Schlatter, einsenden, welcher gerne zu weiterer Auskunft bereit ist.

Örlikon, den 9. Dezember 1903. *Die Primarschulpflege.*

---

### Offene Primarlehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1904/5 ist die Lehrstelle an der Primarschule Spitzen-Hirzel definitiv zu besetzen. Anmeldungen samt Zeugnissen sind bis spätestens den 15. Januar dem Präsidenten der unterzeichneten Behörde, Herrn Jakob Baumann im Bächenmoos-Hirzel, einzureichen, der auch zu jeder gewünschten Auskunft gerne bereit ist.

Spitzen-Hirzel, den 16. Dezember 1903.

*Die Schulvorsteherschaft.*

---

### Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1904/5 ist an der Primarschule Wülflingen eine Lehrstelle durch Berufung definitiv zu besetzen. Gehaltszulage Fr. 400 bis 700, Wohnungsentschädigung und für Naturalien Fr. 670.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen und Zeugnisse bis zum 20. Januar 1904 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn H. Wespisen, senden, der zu weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Wülflingen, den 23. Dezember 1903.

*Die Primarschulpflege.*

---

### Offene Lehrstelle.

Auf 1. Mai 1904 ist die Lehrstelle an der Primarschule Breitehakab neu zu besetzen. Gehaltszulage mit Bergzulage Fr. 400, freie Wohnung, Holzentschädigung Fr. 100, zirka 16 Aren schönes Pflanzland.

Anmeldungen bis spätestens 15. Januar 1904 an die Schulvorsteherschaft Breite erbeten.

Breite, den 15. Dezember 1903. *Die Schulvorsteherschaft.*

---

### Offene Primarlehrstelle.

An der Primarschule Weiach ist auf den 1. Mai 1904 eine Lehrstelle neu zu besetzen. Die Gemeinde zahlt eine jährliche Zulage von Fr. 400. Schriftliche Anmeldungen samt Zeugnissen sind bis zum 14. Januar 1904 der Gemeindeschulpflege einzureichen.

Weiach, den 21. Dezember 1903. *Die Gemeindeschulpflege.*